

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 345/2024

Teningen, den 25. Januar 2024

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Technischer Ausschuss (nicht öffentlich)	20.02.2024	Vorberatung
Gemeinderat (öffentlich)	05.03.2024	Beschlussfassung

Betreff:

Rheintalbahn ABS/NBS Karlsruhe-Basel; Planfeststellungsbeschluss im Pfa. 8.1 (Riegel - March)

Die Angelegenheit wird zur Kenntnis gebracht:

Kenntnisnahme

(Der Technische Ausschuss nahm den Sachverhalt zur Kenntnis.)

Erläuterung:

Das Projekt „Aus- und Neubau der Rheintalbahn“ ist in seinen Grundzügen 1977 gestartet. Die Gemeinde Teningen hat seitdem folgende wesentliche Kernentscheidungen im Rahmen der Verfahrensbeteiligung getroffen:

- | | |
|------------|---|
| 1993 | Stellungnahme des Gemeinderates im Raumordnungsverfahren |
| 2005 | Verabschiedung einer Resolution zur Reduzierung von Lärm, Feinstaub und Elektromog. |
| 12.05.2009 | Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1. Erste Offenlage. |
| 21.02.2017 | Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1. Zweite Offenlage. |
| 29.06.2021 | Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1. Erneute Offenlage, aufgrund von Planänderungen. |

Am 28.12.2023 hat das Eisenbahn-Bundesamt auf Antrag der DB Netz AG (Vorhabenträgerin) nach §18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i.V.m. §74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) den Planfeststellungsbeschluss zum Pfa. 8.1 erlassen. Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses und des festgestellten Planes wird im Zeitraum 16.02.2024 bis 29.02.2024 im Rathaus Teningen (Raum 210, 1.OG) 2 Wochen zur Einsicht ausliegen.

Das Eisenbahnbundesamt teilte den Auslegungsgemeinden folgendes mit:

Im Planfeststellungsbeschluss sind die Einwendungen von privaten und privaten Institutionen in aller Regel ohne die Nennung des jeweiligen Einwenders behandelt worden, da bei den unterschiedlichen Themengebieten (z.B. Grundstücke, Immissionen, Verkehrsbeeinträchtigungen) die jeweils gleichartige Betroffenheit einer Vielzahl von Personen eine vorwiegend allgemeine Darstellungsweise erfordert hat. Lediglich zwei Einwender werden im Beschluss individuell behandelt, wobei sie aus Gründen des Datenschutzes mit der ihnen von der Anhörungsbehörde zugeteilten Einwender-Nummer bezeichnet worden sind.

Die Planfestgestellte Strecke hat im Bereich des Planfeststellungsabschnitts 8.1 (Riegel - Reute) eine Länge von ca. 11,5 km und verläuft hier vollständig in Trassenbündelung mit der Bundesautobahn 5.

Der Einwendungs-Schriftsatz der Gemeinde Teningen aus der Offenlage wurde mit den Planfestgestellten Unterlagen verglichen. Die Synopse ist in der Anlage beigefügt.

Folgende drei Kern-Entscheidungen sind nachfolgend zusammengefasst:

I. Lärmschutz:

Die wesentliche politische Zielsetzung eines Lärm-Vollschutzes konnte erreicht werden. Damit ist den Forderungen der Region (Projektberiat), welche einem politischen Schulterchluss der regionalen Behörden und Bürgerinitiativen entsprungen sind, weitgehend Rechnung getragen worden.

- Die Forderung „Vollschutz“ ohne passive Schallschutzmaßnahmen ist berücksichtigt.
- Die Forderung „Vollschutz“ ohne Schienenbonus ist berücksichtigt
- Die Forderung „Vollschutz“ ohne besonders überwachtes Gleis (BÜG) ist berücksichtigt
- Die Forderung „Vollschutz“ mit 100% altem Wagenmaterial (Grauguss-Klotzbrem-sen) ist berücksichtigt.
- Die Forderung „Vollschutz“ mit innovativen Maßnahmen (Schienenstegbedämpfung) ist berücksichtigt.

Lediglich die Forderung „Vollschutz“ mit Trassenänderung – im Bereich Erddeponie Reute fand keine Berücksichtigung. Hinsichtlich der Erddeponie Reute lehnt die Planfeststellungsbehörde die Einwendungen der Gemeinden March, Vörstetten und Reute, unter Bezugnahme auf die Argumentation der Vorhabenträgerin ab. Eine Verlegung der Deponie verlagere die Auswirkungen nur an andere Stelle.

II. Straßen- und Wegeführungen, Brückenbauwerke:

Die Gemeinde Teningen forderte die Aufrechterhaltung des ÖPNV und des Individualverkehrs während der Bauzeit auch in Bezug auf überörtliche Straßenverbindungen. Keine Vollsperrung von Straßen- und Wegeführungen.

Diese Forderung fand nur zu einem kleinen Teil Berücksichtigung.

In den Planfeststellungsunterlagen wird diesbezüglich wie folgt ausgeführt:

„...Es werden Wegebeziehungen zwischen benachbarten Ortschaften unterbrochen und damit auch Wege für Berufspendler, Schüler, Landwirte, Unternehmer und ihre Kunden, Feuerwehr und Rettungsdienste, Fahrzeuge sonstiger öffentlicher Dienste und Einrichtungen, schließlich auch für Anwohner, die etwa Angehörige besuchen wollen. Die Planfeststellungsbehörde erkennt nicht, dass die hierdurch entstehenden Beeinträchtigungen teilweise durchaus erheblich sind und daher einiges Gewicht haben. Andererseits ist das Ausmaß

der Beeinträchtigung für die Betroffenen bzw. die tangierten Belange nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde nicht so groß, dass es der Vorhabenverwirklichung insgesamt entgegenstehen oder zumindest weitere Vorkehrungen erfordern würde. Zunächst einmal ist festzustellen, dass die Vorhabenträgerin bereits ausweislich des Erläuterungsberichts beabsichtigt, die erforderlichen Maßnahmen an den Straßenüber- und Unterführungen nicht gleichzeitig durchzuführen, sondern in einer aufeinander abgestimmten zeitlichen Reihenfolge, so dass nicht gleichzeitig Straßen gesperrt werden, die einander als Umleitung dienen können...

Des Weiteren wird hinsichtlich der bauzeitlichen Behelfsbrücken in den Planfeststellungsunterlagen wie folgt ausgeführt:

„(...) Gleichwohl sind im Anhörungsverfahren weitere Maßnahmen zur Verminderung der durch die Sperrungen hervorgerufenen Beeinträchtigungen gefordert worden. Im Wesentlichen geht es dabei um Behelfsbrücken, die unmittelbar parallel zu dem eigentlich zu errichtenden Brückenbauwerk errichtet werden sollen, um in der Phase der Baudurchführung zumindest eines Teil des Verkehrs aufnehmen und so die ansonsten nötigen Umwege entbehrlich machen zu können (....) Die entsprechenden Forderungen werden zurückgewiesen. Die geforderten Maßnahmen erweisen sich zur Überzeugung der Planfeststellungsbehörde als unverhältnismäßig in Bezug auf den mit ihnen verfolgten Zweck. Die zeitlich begrenzten Sperrungen und die damit verbundenen Nachteile (insbesondere längere Fahrzeiten und –kosten, aber auch etwa geschäftliche Nachteile wie z.B. durch ausbleibende Kundschaft) sind hinzunehmen.“

Zu den Brückenbauwerken auf Gemarkungsbereich Teningen im Einzelnen:

Landesstrasse L114, Verbindung Teningen – Nimburg/Eichstetten:

Auf den Neubau des Brückenbauwerks mit Anhebung der Überführung wird verzichtet. Die Neubaustrecke wird im Neubaubereich in ein Trogbauwerk gelegt. Während des Bauzustandes kann es zu Sperrungen einzelner Fahrspuren und den Verkehr behindernden Baubetriebszuständen kommen. Die L114 erhält aufgrund ihrer Bedeutung als unmittelbarer Zubringer zur BAB5 eine lichtsignalgesteuerte einspurige Umfahrung des Brückenbauwerks. Die Problematik bauzeitlicher Sperrungen besteht hier folglich nicht. Vielmehr steht die L114 – von kurzzeitigen Sperrungen abgesehen – als Umleitungsstrecke zur Verfügung.

Kreisstraße K 5114, Verbindung Teningen – Riegel:

Zurückgewiesen werden Forderungen nach Parallelbauwerken oder lediglich halbseitigen Sperrungen. Eine Verlegung des Bauwerkes um ca. 80m nach Süden führt zu wesentlich größeren Eingriffen. Die von der Gemeinde Teningen geforderte Errichtung eines Fahrradwegs über die Brücke wird ebenfalls abgelehnt. Während des Bauzustands wird die K 5114 gesperrt werden. Der Verkehr zwischen Teningen und Riegel kann während dieser Zeit sowohl nördlich über die B3 in Verbindung mit der L113 als auch südlich über die L114, K5140 in Verbindung mit der L116 umgeleitet werden.

Kreisstraße K 5140, Verbindung Teningen – Bahlingen:

Zurückgewiesen werden Forderungen nach dem vorgezogenen, versetzten Neubau der Überführung der K 5114, bzw. der bauzeitlichen Errichtung einer Behelfsbrücke. Auch wenn den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes grundsätzlich ein besonderes Gewicht zukommt, kann den Forderungen des Landratsamtes nicht gefolgt werden. Aus Sicht der Planfeststellungsbehörde ist plausibel dargelegt, dass bauliche Lösungen, die die Zeit der Sperrung verringern würden, nur unter erhöhtem Aufwand zu verwirklichen wären. Die Planfeststellungsbehörde hält dies für unverhältnismäßig. Es stehen nördlich und südlich während der Sperrung Umleitungen zur Verfügung.

Kreisstraße K 5130, Verbindung Reute – Bottingen:

Die Planung führt zu einer ca. 80m südlicheren neuen Lage und einer neuen Gradienten der K5130., sowie zu dem Neubau der Straßenüberführung K5130 über die BAB als realisierbare und wirtschaftliche Lösung. Während des Neubaus führt der Verkehr weiterhin über das bestehende Brückenbauwerk. Lediglich bei der Anpassung der Dammbauwerke ist eine Sperrung des Verkehrs vorgesehen.

III. Hochwasserschutz:

Die Gemeinde Teningen trug vor, dass die Aufweitung des Durchlasses am Feuerbach das Abflussregime des Feuerbachs verändert (mehr als verdoppelt im Fall des HQ100) und äußerte Bedenken hinsichtlich zusätzlicher Hochwasserbeeinträchtigung für den Süden und Osten des Industriegebietes Waidplatz, sowie für das Gewerbegebiet Kaibenlache-Fületin. Die Vorhabenträgerin entgegnete dem, dass eine wesentliche Verschlechterung im dargestellten Fall nicht zu befürchten sei, da keine neuen Betroffenheiten in sensiblen Bereichen entstehen. Zusätzliche Überflutungen bzw. Betroffenheiten seien lediglich auf Waldflächen und auf dem Parkplatz östlich des Baggersee-Kiosks zu erwarten. Somit sei keine wesentliche Verschlechterung der Hochwassersituation zu erwarten. Ein Zielkonflikt zwischen Hochwasserschutz und artenschutzrechtlichen Belangen könne somit nicht festgestellt werden. Die seitens der Gemeinde geäußerten Einwände werden durch die Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Ansicht, dass die Aufweitung des Durchlasses am Feuerbach nicht zu erheblichen Auswirkungen auf die im Unterlauf befindlichen Wohn-, Industrie und Gewerbegebiete führt, dem Grunde nach an.

Finanzielle Auswirkungen:

Es bestehen aktuell keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde.